

ZBB 2020, 134

SpkG § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2; GG Art. 3

Kein Anspruch eines in Krisengebieten aktiven Vereins auf Eröffnung eines Girokontos

VG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2019 – 20 K 6668/18 (nicht rechtskräftig), WM 2020, 17

Leitsätze des Gerichts:

1. § 5 Abs. 2 SpkG verleiht einem eingetragenen Verein keinen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Die Norm sieht lediglich einen Kontrahierungzwang zu Gunsten von natürlichen, nicht zu Gunsten von juristischen Personen vor.

2. Die Entscheidung einer Sparkasse, eingetragenen Vereinen, die hauptsächlich in Krisenländern aktiv sind, wegen der dort (u. a. nach dem GwG) bestehenden Restriktionen und der hiermit für die Sparkasse verbundenen Haftungsrisiken, keine Girokonten zu gewähren, steht einer einen Anspruch auf Girokontoeröffnung gem. § 2 Abs. 1 SpkG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG begründenden Verwaltungspraxis entgegen.